

# RS Vwgh 1994/3/24 94/18/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

19/05 Menschenrechte  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §15 Abs1 Z2;  
FrG 1993 §20 Abs1;  
MRK Art8 Abs2;

## Rechtssatz

Hat der Fremde im Zeitpunkt seiner Eheschließung keine Berechtigung zum Aufenthalt in Österreich, so darf er auch nicht damit rechnen, allein aufgrund der Eheschließung und des daraufhin nach dem AusIBG erteilten Befreiungsscheines in Österreich bleiben zu können; der Ehe eines solchen Fremden und der in der Folge aufgrund des Befreiungsscheines von ihm aufgenommenen Tätigkeit kommt im Rahmen der Interessenabwägung keine entscheidende Bedeutung zu (Hinweis E 14.4.1993, 93/18/0103; E 29.7.1993, 93/18/0311).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180077.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)